



RespektAmBerg

Serie zu natur- und umweltverträglichem Bergsport

Teil 2: Wegfreiheit | Im Wald ist vieles erlaubt – aber nicht alles!

Birgit Kantner

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es in Österreich kein allgemeines Recht auf freien Zugang zur Natur. Die rechtliche Ausgangslage ist trotzdem recht gut: In ganz Österreich gilt im Wald gemäß §33 Österreichisches Forstgesetz die Wegfreiheit, d. h. Erholungssuchende dürfen den Wald betreten – mit einigen Einschränkungen, wie z. B. in Jungwuchsflächen bis drei Meter Höhe – und sich dort, selbst abseits von Wegen, auch aufhalten. Das Mountainbiken und Reiten ist in den Wäldern – auch auf Forststraßen – aber verboten. Es ist nur auf dafür freigegebenen Forststraßen erlaubt. Ebenfalls verboten ist das Zelten im Wald.

Das Skitourengehen wiederum, sprich das einmalige Aufsteigen und das einmalige Abfahren, fällt unter die Wegfreiheit. Das heißt, Skitourengehen im Wald ist erlaubt. Was hingegen nicht erlaubt ist: das mehrmalige Abfahren mit Skiern im Nahbereich (500 Meter rechts und links) von Aufstiegshilfen und Skipisten. Somit ist das klassische Freeriden in den Wäldern Österreichs im Bereich von Liften und Pisten verboten.

Für das alpine Ödland (so wird das Gebiet über der Waldgrenze oft bezeichnet) gibt es in Österreich kein Bundesgesetz wie das Forstgesetz. Dafür finden sich Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer

Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten. In Tirol und Niederösterreich gibt es kein eigenes Gesetz, man beruft sich auf das Gewohnheitsrecht. Im Burgenland und Wien gibt es auf Grund der Topographie kein Gesetz.

Verschiedene Kategorien von Sperrgebieten können den freien Zugang sowohl im Wald als auch im Bergland zeitlich und örtlich beschränken. Diesen Sperrungen liegen jagdliche, naturkundliche, forstfachliche und militärische Überlegungen zu Grunde. Allerdings ist für jegliche Art der Sperre nur eine genormte Beschilderung als Kennzeichnung zulässig. In den aufgezählten Sperrgebieten weicht

die freie Routenwahl meist einem Wegegebot, d. h. die Erholungssuchenden dürfen das Sperrgebiet auf den bestehenden Wegen betreten und müssen darauf bleiben – das gilt auch für übliche Skitourenrouten und Langlaufloipen!

Zusätzlich zu diesen verordneten Sperrgebieten gibt es unterschiedlichste Besucherlenkungsprogramme. Alle verfolgen das erklärte Ziel, ein konfliktfreies Miteinander am Berg zwischen Menschen, Tieren und Natur zu gewährleisten. ❄️

Birgit Kantner ist Mitarbeiterin der Abteilung Raumplanung und Naturschutz beim Österreichischen Alpenverein.